

Bundesgesetz
betreffend
**die Organisation der Verteidigung der Gotthard-
befestigung.**

(Vom 13. April 1894.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

I. Organe der Gotthardverteidigung.

Art. 1. Die Leitung der Verteidigung der Gotthardbefestigung und der Friedensübungen der zur Verteidigung bestimmten Truppen ist dem Kommandanten der Gotthardbefestigung übertragen. Derselbe bekleidet den Rang eines Oberstdivisionärs und hat dessen Kompetenzen.

Der Gotthardkommandant steht im Frieden unter dem schweizerischen Militärdepartement, im Kriege unter dem General.

Dem Kommandanten sind unterstellt:
der Kommandostab,
die 4 Abschnittskommandanten,

die Fortkommandanten von Andermatt und Airolo — letzterer vorbehältlich der Bestimmungen über das Kommando der Südfront,
die zur Verteidigung der Gotthardbefestigung bestimmten Truppen.

Art. 2. Den Kommandostab bilden:

Der Stabschef, Oberstlieutenant oder Major im Generalstab	2	Pferde
Der zweite Generalstabsoffizier, Hauptmann	2	"
Der Adjutant des Kommandanten, Hauptmann oder Lieutenant	2	"
Der Artilleriechef, Oberst oder Oberstlieutenant der Artillerie	2	"
Dessen Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant	2	"
Der Geniechef, Oberst oder Oberstlieutenant des Genies	2	"
Dessen Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant	2	"
Der Offizier des Materiellen, Major oder Hauptmann der Artillerie	—	"
Der Chef Elektrotechniker, Hauptmann oder Lieutenant	—	"
Der Trainchef, Hauptmann oder Lieutenant	1	"
Der Chefarzt, Oberstlieutenant oder Major	—	"
Dessen Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant	—	"
Der Pferdearzt, Hauptmann oder Lieutenant	1	"
Der Kriegskommissär, Oberstlieutenant oder Major	—	"
Dessen Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant	—	"
Drei Feldprediger	—	"

Dem Kommandostab sind zugeteilt zwei Stabssekretäre, Adjutantunteroffiziere.

Art. 3. Der Artilleriechef ist zugleich Kommandant aller zur Gotthardbefestigung gehörenden oder im Gebiete derselben zur Verwendung kommenden Artillerietruppen; der Geniechef ebenso Kommandant der Genietruppen.

Art. 4. Die vier Abschnittskommandanten (Kommandanten der Süd-, Ost-, West- und Nordfront) führen den Befehl über die ihnen unterstellten Truppen und Werke und leiten die Verteidigung ihres Abschnittes nach den Befehlen und Direktiven des Gotthardkommandanten. Sie bekleiden mindestens den Grad eines Majors und sind nebst ihrem Adjutanten zu je zwei Pferden berechtigt.

Art. 5. Der Bundesrat bezeichnet zum voraus diejenigen Truppen, welche ausschließlich als Sicherheitsbesatzung für die Verteidigung des Gotthard zu verwenden sind. Im Kriegsfall darf die Verwendung einzelner Detachements der Sicherheitsbesatzung außer dem Festungsgebiete nur auf specielle Anordnung des eidgenössischen Oberbefehlshabers stattfinden.

Art. 6. Zum Schutze gegen Überfall vor beendeter Mobilmachung stehen überdies unter dem Gotthardkommandanten und seinen Befehlsorganen:

- a. die Fortwachen;
- b. die Thalwehren.

Art. 7. Die Fortwachen werden nach Art. 27 gebildet und vom Fortverwalter befehligt. Sie bilden die erste Besatzung des Forts und haben bis zum Eintreffen der ordentlichen Besatzung alle Verteidigungsmaßregeln zu treffen.

Art. 8. Die Thalwehren werden gebildet aus der wehrfähigen Mannschaft (Auszug, Landwehr und Landsturm) des Bedrettothales, des Livinenthales bis Dazio grande, des Rheinthalles bis Sedrun, des Kantons Uri, des Rhonethales bis Münster und des Haslithales bis Meiringen.

Eine Verordnung des Bundesrates bestimmt das Erforderliche betreffend die Organisation, das Aufgebot und die Verwendung der Thalwehren.

Die Thalwehren werden aufgelöst und treten in ihren ordentlichen Verband zurück, sobald die Mobilmachung der Truppen der Gotthardbefestigung vollendet ist.

Art. 9. Der Bundesrat wählt den Kommandanten der Gotthardbefestigung, den Artilleriechef, den Geniechef, den Offizier des Materiellen, die Abschnittskommandanten und die Fortkommandanten. Die übrigen Offiziere des Kommandostabes werden vom Militärdepartement ernannt.

Art. 10. Wenn im Bereiche der Gotthardbefestigung ein dem Festungskommandanten übergeordneter Offizier kommandiert, so kann derselbe dem Festungskommandanten Befehle und Direktiven für sein Verhalten geben. Die Leitung der unmittelbaren Verteidigung bleibt Sache des Festungskommandanten.

II. Unterricht der Gotthardtruppen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11. Insoweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten für den Unterricht der Gotthardtruppen die Bestimmungen der Militärorganisation.

Art. 12. Sämtliche für die Verteidigung des Gotthard bestimmten Truppen mit Inbegriff der Rekruten erhalten ihren regelmäßigen Unterricht im Gebiete der Gotthardbefestigung.

Art. 13. Die Oberaufsicht über den gesamten Unterricht der Gotthardtruppen führt der Kommandant der Gotthardbefestigung. Er entwirft, gestützt auf die Vorschläge der mit der Leitung der Instruktion bei den einzelnen Waffen betrauten Offiziere, die jährlichen Unterrichtspläne und unterbreitet dieselben dem Militärdepartement zur Genehmigung.

Art. 14. Die Leitung des Unterrichts der Infanterie überträgt das Militärdepartement jeweilen wenigstens für eine Amtsperiode einem höheren Instruktionsoffiziere der Infanterie. Der Unterricht der Artillerie wird vom Artillerie-

chef, derjenige der Genietruppen vom Geniechef geleitet. Allgemeine taktische und Rekognoszierungskurse stehen unter der unmittelbaren Leitung des Gotthardkommandanten.

Beim Unterricht der Festungsartillerie wirken von Amtes wegen mit der Offizier des Materiellen, die Fortverwalter und der Adjunkt des Fortverwalters von Andermatt.

2. Specialkurse.

Art. 15. Alljährlich findet ein taktischer Kurs für Offiziere aller Waffen der Gotthardbesatzungstruppen, das eine Jahr in der Dauer von drei, das andere Jahr in der Dauer von zwei Wochen, statt; der erstere für neu zugeteilte Offiziere der Gotthardbesatzungstruppen — mit Ausnahme der Infanterielieutenants des Auszuges — der zweite zur Fortbildung der Stabsoffiziere und der Hauptleute der Sicherheitsbesatzung.

Art. 16. Die Offiziere der Gotthardtruppen haben nebst den im Gotthardgebiet stattfindenden Kursen auch die allgemeinen Schulen, wie Centralschulen, Schießschulen u. s. w., gleich den Offizieren der Feldarmee durchzumachen.

Art. 17. Zu Offizieren vorgeschlagene Unteroffiziere der Festungsartillerie haben statt der Offizierbildungsschule der Feldartillerie diejenige der Infanterie zu bestehen.

Art. 18. Für zu ernennende Gefreite der Festungsartillerie findet jährlich eine Gefreitenschule statt, welche drei Wochen dauert. Überdies findet für die Ausbildung der Unteroffiziere jährlich eine Unteroffizierschule von fünf Wochen statt. Mit derselben wird eine Schießschule für Offiziere der Festungsartillerie verbunden, welche zwei Wochen dauert.

Art. 19. Die Wiederholungskurse der Festungsartillerie finden alle zwei Jahre statt und haben eine Dauer von drei Wochen. Für die Cadres kommt dazu ein Vorkurs von drei Tagen.

Art. 20. Die neuernannten Offiziere der Festungsartillerie haben die Unteroffizierschule der Festungsartillerie mitzumachen. Ebenso alle Offiziere anderer Waffen, welche zur Festungsartillerie versetzt zu werden wünschen.

III. Verwaltung.

Art. 21. Der Kommandant der Gotthardbefestigung ist der verantwortliche Chef der Verwaltung derselben und als solcher dem Militärdepartemente direkt unterstellt.

Unter ihm steht, mit Sitz in Andermatt, das Festungsbureau, welches gebildet wird aus dem Artilleriechef, dem Geniechef und dem Offizier des Materiellen, als ständigen Beamten der Gotthardverwaltung.

Art. 22. Der Artilleriechef des Platzes ist Chef des Festungsbureau, Stellvertreter des Kommandanten in der Gotthardverwaltung und Chefinstruktor der Festungsartillerie.

Jahresgehalt Fr. 6000—7000.

Der Geniechef soll Instruktionsoffizier des Genie und als solcher auch außerhalb der Gotthardbefestigung verwendbar sein.

Jahresgehalt Fr. 5000—6000.

Der Offizier des Materiellen ist der technische Verwalter der Waffen, Munition, Maschinen und Materialvorräte der Gotthardbefestigung.

Jahresgehalt Fr. 3500—5000.

Art. 23. Zur Besorgung der Bureaueschäfte wird dem Festungsbureau ein Buchhalter beigegeben, welcher zugleich Sekretär des Bureau ist.

Jahresbesoldung Fr. 3000—4000.

Art. 24. Das Festungsbureau hat alle gemeinsamen Angelegenheiten der Gotthardbefestigung zu bearbeiten und seine bezüglichen Anträge beim Gotthardkommandanten zu stellen.

Es führt die Kontrollen über den Kommandostab und die zur Gotthardbesatzung gehörenden Specialwaffen, sowie über die Thalwehren. Ebenso führt dasselbe Buch über die Armierung der Werke, Munition, Vorräte und Mobiliar und nimmt über die Bestände jährlich auf 1. November ein genaues Inventar auf.

Das Festungsbureau verwaltet ferner das Rechnungswesen, mit Ausnahme desjenigen für die Unterrichtskurse, und das Archiv der Gotthardbefestigung.

Art. 25. Dem Festungsbureau sind zwei Fortverwalter unterstellt und zwar:

- a. der Fortverwalter von Andermatt, welchem die Verwaltung der Forts auf Bühl und Bözberg, sowie der Befestigungen an der Furka und an der Oberalp übertragen ist;
- b. der Fortverwalter von Airolo, welchem die Verwaltung der Befestigungen im Gebiete der Südfront übertragen ist.

Dem Fortverwalter von Andermatt wird ein Adjunkt beigegeben.

Der Jahresgehalt der Fortverwalter beträgt Fr. 3500 bis 4500; derjenige des Adjunkten Fr. 3000—4200.

Art. 26. Die Fortverwalter sind zugleich Kommandanten der Fortwache und haben als solche alle Maßnahmen zur ersten Verteidigung der Forts und übrigen Werke nach dem ihnen vom Gotthardkommandanten gegebenen Bewachungs- und Verteidigungsbefehl zu treffen. Sie sind für den guten Stand der ihnen anvertrauten Werke und deren Armierung, Munition, Ausrüstung, Mobiliar und Vorräte verantwortlich.

Art. 27. Die Fortwachen sind bestimmt zur Bewachung und Instandhaltung der Forts und sonstigen Anlagen, sowie der Armierung, Munition, Ausrüstung, des

Mobiliars und der Vorräte derselben. Sie werden gebildet aus den erforderlichen Maschinisten und Specialarbeitern und der Bewachungsmannschaft. Die Specialarbeiter und die Bewachungsmannschaft sollen der schweizerischen Armee angehören und wo möglich Unteroffiziere oder Soldaten der Festungsartillerie sein.

Die Bewachungsmannschaft wird je nach Bedarf auf freiwillige Anmeldung hin angestellt. Maschinisten und Specialarbeiter beziehen einen Jahresgehalt von Fr. 1800—3200.

Der Bundesrat hat ein besonderes Regulativ über die Anstellung, Entlassung, Arbeitsleistung und Besoldung der Sicherheitswache zu erlassen.

Art. 28. Die ständigen Beamten der Gotthardbefestigung und die Fortwachen leisten den Dienst und stehen unter dem Militärstrafgesetz.

IV. Inspektion.

Art. 29. Die Inspektion der Gotthardbefestigung umfaßt:

- a. den Unterricht, die Bewaffnung und die Ausrüstung der zur Verteidigung des Gotthard bestimmten Truppen;
- b. die baulichen Anlagen, die Armierung, Munition, Ausrüstung, das Mobiliar und die Vorräte;
- c. die Verwaltung und das Rechnungswesen.

Art. 30. Die regelmäßige Inspektion der Unterrichtskurse steht dem Kommandanten der Gotthardbefestigung zu. Wenn derselbe jedoch an einem solchen Kurse selbst teilnimmt, so erfolgt die Inspektion durch den Kommandanten desjenigen Armeecorps, in dessen Gebiet die Befestigungen liegen.

Art. 31. Den Waffen- und Abteilungschefs der Militärverwaltung steht überdies das Recht zu, Truppen, bauliche Anlagen und Material der Gotthardbefestigung, so-

weit es ihre Verwaltungsabteilung angeht, unter vorheriger Anzeige an den Gotthardkommandanten, zu inspizieren. Ihre daherigen Bemerkungen sind an das Militärdepartement zu richten.

Das Militärdepartement kann auch von sich aus den Waffen- und Abteilungschefs Auftrag zur Vornahme von Inspektionen erteilen.

Das Recht der Besichtigung der baulichen Anlagen und des Materials steht auch den Armeecorpskommandanten zu.

Art. 32. Die Inspektion über Verwaltung und Rechnungswesen und über die vorhandenen Vorräte ist Sache des Oberkriegskommissariates, welches dieselbe in umfassender Weise vorzunehmen hat.

V. Besoldung und Verpflegung.

Art. 33. Sämtliche Gotthardtruppen beziehen den Feldsold nach der Militärorganisation Tafel XXIX.

Art. 34. Die Verpflegung sämtlicher Gotthardtruppen besteht in der Feldration.

VI. Schlußbestimmung.

Art. 35. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 13. April 1894.

Der Präsident: **Oskar Munzinger.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 13. April 1894.

Der Präsident: **Comtesse.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.

Bern, den 2. Mai 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

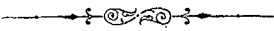
E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publikation: 9. Mai 1894.

Ablauf der Einspruchsfrist: 7. August 1894.



Bundesgesetz betreffend die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung. (Vom 13. April 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1894
Date	
Data	
Seite	429-438
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 601

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.